TEXT

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1952 (GV.NW. S.269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969, §§ 2und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S.341), § 103 der Bauordnung NW vom 25.06.1962 (GV.NW S.373) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. 1970 S.96) in Verbindung mit § 9 Abs.2 Bundesbaugesetz und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes wird folgendes für das Bebauungsplangebiet Nr.18 „Westlich des Tecklenburger Weges" in Harsewinkel festgesetzt:

§ 1

1.
Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach den Straßenausbau- und Entwässerungsplänen. Die Angabe der Höhenlage der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses erfolgt entsprechend den Straßenbauplänen durch die Bauabteilung des Amtes Harsewinkel.
2.
Freistehend massive PKW-Garagen müssen Flachdächer haben. Kellergaragen und andere Tiefgaragen sind nicht zulässig.
3.
Für jedes Grundstück dürfen nicht mehr als zwei Zufahrten zur Straße angelegt werden. Vor den Garagen ist ein Abstellplatz von mindestens 5,00m Tiefe bis zur vorderen Grundstücksgrenze einzurichten. Auffahrten sind ohne Anschlußtore anzulegen.
4.
Form, Firstrichtung, Neigung und Werkstoff der Dächer sowie alle Um- und Anbauten sind der Umgebung anzupassen. Ställe für Kleintierhaltung sind nur in massiven Baukörpern zulässig.
5.
Drempel bei eingeschossigen Gebäuden mit einer Traufenhöhe bis 3,50m sind in der Höhe bis 0,75m von der Oberkante Fußboden des Dachgeschosses bis Unterkante Fußpfette zulässig.
6.
Drempel bei zweigeschossigen Gebäuden mit einer Traufenhöhe bis 6,30m sind in der Höhe bis 0,35m von Oberkante Fußboden des Obergeschosses bis Unterkante Fußpfette zulässig.

§ 2
Ausnahmen vom Bebauungsplan

Die im § 4 Abs.3 Ziffer 6 Baunutzungsverordnung genannten Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen werden gemäß § 1 Abs.5 der Baunutzungsverordnung allgemein zugelassen.

Kartierung nach Katasterunterlagen
einschließlich der Veränderungen durch den
Nachtrag VII zum U. Plan der Umlegung Harsewinkel H.800

Gemarkung Harsewinkel - Stadt
Flur 22
Maßstab 1:1000

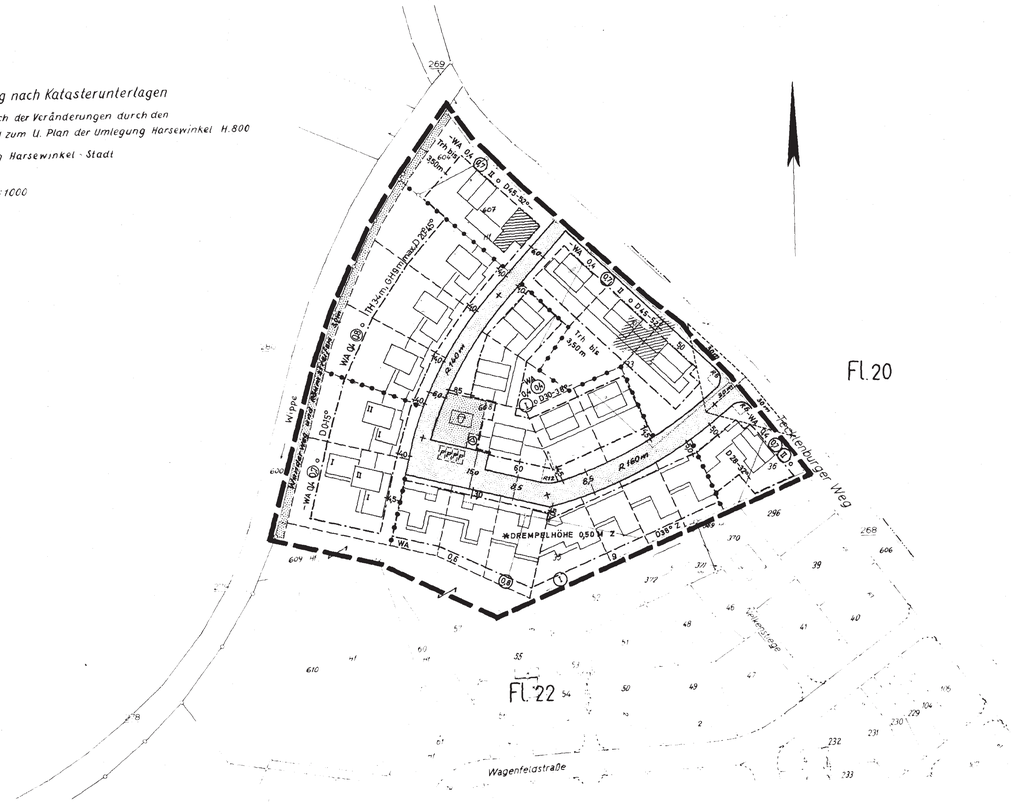

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUFGESTELLT VON DER PLANUNGS-ABTEILUNG DER STADT HARSEWINKEL.

HARSEWINKEL, DEN . . 19

_____

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 DES BAUGB VOM . . 19 BIS . . 19 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (TEIL 1 ZEICHN. DARSTELLUNG, TEIL 2 TEXT)

HARSEWINKEL, DEN . . 19

_____

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

, DEN . . 19

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGB UND § 7 DER GO.NW ~~VOM 13.8.1984 (GV.NW S. 475)~~ VOM RAT DER STADT AM 27.01.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HARSEWINKEL, DEN 27.03.2000

_____
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 DES BAUGB ~~VOM . . 19~~ DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 01.10.1999 AUFGESTELLT WORDEN

HARSEWINKEL, DEN 27.03.2000

_____
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGB AM . . 19 ANGEZEIGT.
SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM . . 19
AZ.
DETMOLD DEN . . 19 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
i.A.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 DES BAUGB VOM . . 19 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM . . 19 ZUR OFFENLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
HARSEWINKEL, DEN . . 19

_____
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEMÄSS § 10 DES BAUGB AB 08.08.2000 AUS. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 08.08.2000 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

HARSEWINKEL, DEN 27.03.2000

_____
BÜRGERMEISTER

GEBÄUDEBESTAND
- WOHNGEBÄUDE VORHANDEN
- WIRTSCHAFTS- U. NEBENGEBÄUDE VORHANDEN

GRENZEN U. LINIEN
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT (NUR NACHRICHTLICH DARGESTELLT)
- BAUGRENZE
- BAULINIE

BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- o OFFENE BAUWEISE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- HAUPTFIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- D28-38° DACHNEIGUNG MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE
- D45° Z DACHNEIGUNG ZWINGEND
- ✱DREMPELHÖHE GEMESSEN VON DER OBERKANTE FUSSBODEN 1.OG. BIS ZUR SCHNITTLINIE DER WAND MIT DER DACHHAUT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIETE
- GI INDUSTRIEGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE
- II-III ZAHL DER VOLLGESCH., MIND. U. HÖCHSTGRENZE
- TH TRAUFHÖHE
- [8,0] BAUMASSENZAHL

VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKSTEILE SIND VON GEGENSTÄNDEN, BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS ÜBER 0,70 M HÖHE, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE, STÄNDIG FREIZUHALTEN.
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT
- ABWASSER

GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LAND-BZW FORSTWIRTSCH.
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

GH max. Gebäudehöhe (maximal), gemessen ab Oberkante Fertig-Kellerdecke bzw. Oberkante Erdgeschoß-Fertig-Fußboden bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion

TH min-max Traufhöhe (Minimum-Maximum), gemessen ab Oberkante Fertig-Kellerdecke bzw. Oberkante Erdgeschoß-Fertig-Fußboden bis zur Schnittlinie Der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

SONSTIGES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- IMMISSIONSSCHUTZZONE (SIEHE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN)
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- PD PULTDACH

SONSTIGES
GRÖSSE DES PLANGEBIETES: CA HA

a_18-02

2. Ausfertigung

STADT HARSEWINKEL

ORTSCHAFT HARSEWINKEL

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

„WESTLICH DES TECKLENBURGER WEGES"

5. ÄNDERUNG

MASZSTAB 1 : 1000

GRUNDLAGE DES BEBAUUNGSPLANES UND DER DURCHGEFÜHRTEN ÄNDERUNGEN IST DAS BAUGESETZBUCH (BAUGB), DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO), DIE LANDESBAUORDNUNG NORDRHEIN WEST.(BAUO.NW.), DIE GEMEINDEORDNUNG NW (GO.NW.) IN DER ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GÜLTIGEN FASSUNG.

8.8.2000